



SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT VOLKRATHSHOFEN E.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Volkrathshofen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Memmingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Vereins-Registernummer VR 567 eingetragen. Gegründet wurde der Verein am 10.11.1973.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütungen

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen Aufnahmeantrag in Textform beim Vorstand stellt.
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod
2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags trotz Mahnung länger als 3 Monate in Verzug ist, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung ist das Mitglied in der letzten Mahnung zu informieren.

§ 7

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Es können Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge gemäß Nr. 1 entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Neben dem Jahresbeitrag gemäß Nr. 1 können Abteilungsbeiträge und Gebühren für zusätzliche Angebote erhoben werden.
4. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge gemäß Nr. 3 entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit im Folgejahr als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
7. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt Beiträge und Gebühren gemäß Nr. 1 und 3 teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und seit mindestens 3 Monaten Mitglied im Verein sind.
2. Bei der Wahl des Jugendwarts und der Abteilungsleiter sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 9

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Das Vertretungsrecht ist wie folgt beschränkt: Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
4. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2500,- € belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nötig; dies gilt nur im Innenverhältnis. Geschäfte mit einem Betrag von über 15.000,- € im Einzelfall einschließlich Aufnahme von Belastungen und Grundstücksverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. In jedem Jahr mit gerader Jahreszahl wird der erste Vorsitzende und der Schriftführer, in jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl wird der zweite Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre.
7. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger in satzungsmäßiger Weise bestellt sind.
8. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
10. Sitzungen des Vorstands werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
11. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern des Vorstandes
 - mind. 2 Beisitzern
 - dem Verantwortlichen für den Wirtschaftsbetrieb
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter
1. Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer und den Jugendleiter für die Dauer von 2 Jahren.
 2. Der Verantwortliche für den Wirtschaftsbetrieb wird vom Vorstand berufen.

3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen die Rechte nach dieser Satzung zu.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und davon mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - dies von einem Drittel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird
 - der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt
4. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins im Illerfelder Weg 34 in 87700 Memmingen, Ortsteil Volkratshofen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere den Jahresbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung des Hauptvereins und der Abteilungen übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Mitglieder können Anträge bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung bei der Vorstandschaft einreichen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.
11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang vorgenommen werden.
12. Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit erforderlich können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
2. Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften aus § 12, Abs. 4 der Satzung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch eingesetzt werden.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei evtl. Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.
7. Für Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, werden die Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben.
Der Vereinsausschuss ist für den Beschluss der Ordnungen zuständig.
Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu beschließen.

§ 15

Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
6. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Memmingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Ortsteil Volkratshofen verwendet wird.

§ 17

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2026 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

Bianca Geiger-Küchle